



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2459

Alle Abg

23. September 2019
Seite 1 von 7

Aktenzeichen
I B 1 – 2000 – 16 (2020)

Simone Fahrenbach
Telefon 0211 4972-2407

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Klausursitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am
25./26. September 2019;
Fragenkatalog des haushalts- und finanzpolitischen Sprechers der
Fraktion der AfD, Herrn Herbert Strotebeck MdL

Schriftliche Beantwortung zu den mit Schreiben vom 11. September
2019 gestellten Fragen zum Haushaltsentwurf 2020 sowie zur Mittel-
fristigen Finanzplanung

1. Personal:

Die Landesregierung hat im Rahmen des Regierungswechsels
hunderte neuer Stellen in der Ministerialverwaltung im Nach-
tragshaushalt 2017 und im Haushalt 2018 geschaffen. Der
Finanzminister hat angekündigt die daraus resultierenden
Kosten im Laufe der Legislaturperiode wieder einzusparen.

- a. Wir bitten daher um eine ressortscharfe Aufstellung, wo und wie im vorliegenden Haushalt die Kosten wieder eingespart werden.**
- b. Außerdem bitten wir um eine ebenfalls ressortscharfe Aufstellung über weitere Einsparungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022.**
- c. Wie hoch sind die bisher erfolgten Einsparungen?**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Antwort zu den Fragen a. bis c.:

Die Landesregierung wird bis zum Ende der Legislaturperiode die durch die zusätzlich geschaffenen Stellen in der Ministerialverwaltung entstandene Mehrbelastung bei den Personalausgaben an anderer Stelle im Haushalt einsparen. Diese Mehrausgaben werden durch die Veranschlagung von Globalen Minderausgaben für Personalausgaben mindestens in gleicher Höhe eingespart. Die Maßnahmen bleiben den Haushaltsplänen und den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten.

2. Schuldenbremse – Neufassung der Landeshaushaltsordnung:

Warum strebt die Landesregierung nicht eine Verankerung der Schuldenbremse in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen an?

Antwort:

Die Schuldenbremse des Grundgesetzes gilt 2020 erstmals für die Länder. Daher muss Nordrhein-Westfalen die erforderlichen landesgesetzlichen Begleitregelungen jetzt treffen. Dabei handelt es sich u.a. um die notwendige Entscheidung zur Bestimmung eines Konjunkturbereinigungsverfahrens.

In der vergangenen Legislaturperiode hat es im Rahmen der Verfassungskommission intensive Gespräche darüber gegeben, ob und wie die Schuldenbremse auf Ebene der Landesverfassung geregelt werden kann. Eine verfassungsändernde Mehrheit für einen der verschiedenen damals diskutierten Vorschläge hat sich seinerzeit trotz der intensiven Gespräche nicht abgezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass sich daran seither nichts geändert hat.

3. Zinsen und Schulden:

- a. **In welchem Umfang werden im laufenden Haushaltsjahr 2019 geringere Zinszahlungen als geplant erfolgen? Wie plant die Landesregierung frei werdende Haushaltsmittel zu verwenden? Außerdem bitten wir um eine Darstellung des durchschnittlichen für 2019 real zuzahlenden Zinssatzes versus des geplanten Satzes aus der Haushaltsplanung?**

Antwort:

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde damit gerechnet, dass die durchschnittliche Verzinsung der im Jahr 2019 neu aufgenommenen festverzinslichen Haushaltskredite 1,50% beträgt. Aus den bis Ende August 2019 durchgeführten Geschäften ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung von 1,12%. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass eine durchschnittliche Verzinsung von 1,50% für das Gesamtjahr eingehalten werden kann.

Für das laufende Haushaltsjahr ist im Bereich der variabel verzinslichen Schuldpositionen sowie beim Saldo der Einnahmen und Ausgaben aus Agio und Disagio aufgrund des deutlich gesunkenen Zinsniveaus mit Minderausgaben zu rechnen.

- b. Welchen Effekt hat die angekündigte Lockerung der Geldpolitik durch die EZB auf den Umfang der geplanten Zinszahlungen in 2020 und in den Folgejahren? Rechnet die Landesregierung mit weiter sinkenden Negativzinsen bei neuen Anleihen?**

Antwort:

Die Entscheidungen der Europäischen Zentralbank vom 12.09.2019 wurden an den Märkten im Wesentlichen erwartet. Nennenswerte Auswirkungen ergaben sich daher nicht.

Die Landesregierung rechnet nicht mit noch weiter sinkenden bzw. noch negativeren Zinsen. Der Finanzplanung 2019 bis 2023 liegt vielmehr die Annahme eines bis auf 3,75% steigenden Zinsniveaus zugrunde.

- c. Des Weiteren bitten wir um eine tabellarische Gegenüberstellung der Zinssätze wie auch der absoluten Zinszahlungen aus der mittelfristigen Finanzplanung (2017 — 2021), der mittelfristigen Finanzplanung (2018 — 2022) versus der neuen mittelfristigen Finanzplanung (2019 — 2023). In dieser Darstellung bitten wir auch um die Zinszahlung in den Folgejahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023, wenn der durchschnittliche Zinssatz auf die Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 1985, 2000 und 2008 angenommen wird.**

Antwort:

Die erbetenen Informationen zu Zinssätzen und Zinsausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Vergleich der Zinssätze:

MFP/Jahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2017-2021	0,75%	1,50%	2,25%	3,00%	3,75%		
2018-2022		1,25%	1,75%	2,25%	3,00%	3,75%	
2019-2023			1,50%	2,25%	3,00%	3,75%	3,75%

Vergleich der Zinsausgaben (in Mio. EUR):

MFP/Jahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2017-2021	2.653	2.538	2.510	2.670	2.870		
2018-2022		2.466	2.470	2.515	2.675	2.830	
2019-2023			2.420	2.400	2.605	2.795	3.040

Modellrechnungen mit Zinssätzen aus 1985, 2000 und 2008
(Zinsausgaben am Kreditmarkt in Mio. EUR - Obergruppe 57)

MFP/Jahre			2019	2020	2021	2022	2023
1985 (7,20%)			2.420	2.840	3.935	4.805	5.400
2000 (5,32%)			2.420	2.690	3.445	4.025	4.410
2008 (4,25%)			2.420	2.600	3.165	3.585	3.840

- d. **In welchem Umfang platziert bzw. plant die Landesregierung extrem lang laufende Anleihen auf den Anleihemärkten zu platzieren? Damit sind Anleihen mit einer Laufzeit von 30 bis 100 Jahren gemeint.**

Antwort:

Im Jahr 2019 hat das Land bisher Anschlussfinanzierungen mit Laufzeiten zwischen 30 und 100 Jahren im Umfang von rd. 6,5 Mrd. Euro durchgeführt.

Sollte das Niedrigzinsumfeld anhalten, wird das Land auch künftig Anschlussfinanzierungen mit langen Laufzeiten abschließen. Der Umfang solcher Geschäfte hängt von der Nachfrage ab und ist nicht im Einzelnen planbar.

4. Weitere Unterschiede zwischen den mittelfristigen Finanzplanungen:

Der Vergleich der mittelfristigen Finanzplanungen (2018 — 2022) vs. (2019 — 2023) weist stets Ausgabensteigerungen in der neuen Finanzplanung für die Jahre 2020, 2021, 2022 aus.

- a. Warum kommt es zu diesen Ausgabensteigerungen?**
- b. In welchen Ressorts fallen diese Zusatzausgaben an?**

Antwort zu den Fragen a. und b.:

Mit dem Haushaltsentwurf 2020 wird eine neue Finanzplanung 2019 bis 2023 aufgestellt. Ausgabensteigerungen ergeben sich aus den unterschiedlichsten Gründen. Die Schwerpunkte sind in der Finanzplanung vom 3. September 2019 (Drucksache 17/7201) dargestellt. Insbesondere sind dies die Bereiche Familie und Bildung, Innere Sicherheit sowie Digitalisierung, Innovation und Infrastruktur.

5. Kosten der offenen Grenzen und der Integration von Zuwanderern in NRW:

Die immer noch nicht erfolgende Grenzsicherung durch den Bund bedeuten für das Land NRW wie auch alle anderen Staatsebenen (Bund, Kommunen und Sozialkassen) erhebliche finanzielle Belastungen. Das Land muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben gewisse Leistungen ggü. Zuwanderern erbringen. Jedoch wird es auch freiwillige Leistungen direkt an Zuwanderer gewähren bzw. Mittel an Kommunen weiterleiten, damit diese freiwillige Leistungen erbringen können. Im Einzelplan 07 „Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration“ in den Kapiteln 07 040 „Kinder- und Jugendhilfe“, 07 080 „Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewandelter“, 07 090 „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“ sind die expliziten Kosten der Zuwanderung ausgewiesen.

- a. In welchem Umfang sind in welchen Haushaltstiteln in diesen Kapiteln freiwillige Leistungen des Landes ausgewiesen?**

Antwort:

In den genannten Kapiteln sind bei folgenden Titeln/Titelgruppen freiwillige Leistungen des Landes im Kontext Zuwanderung, Integration und Flüchtlinge ausgewiesen:

Kap. Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020
		- in EUR -
07 040	Kinder- und Jugendhilfe	
633 13	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	18.200.000
TGr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	12.600.000
Summe Kapitel 040		30.800.000
07 080	Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter	
633 30	Kommunales Integrationsmanagement	25.000.000
TGr. 68	Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt	73.977.400
Summe Kapitel 080		98.977.400
07 090	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	
684 40	Förderung der Flüchtlingsarbeit	460.000
684 41	Soziale Beratung von Flüchtlingen	25.000.000
685 40	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen	17.259.000
Summe Kapitel 090		42.719.000


b. Welche Bestrebungen hat die Landesregierung, die Kosten zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger (Kapitel 07 040 Titelgruppe 69) zu verringern?

Antwort:

Die in Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 veranschlagten Mittel dienen dazu, einem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

Nach § 89d Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale.

Insofern kann die Landesregierung die Kostenhöhe nicht beeinflussen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Lienenkämper', written in a cursive style.

Lutz Lienenkämper